

Mag. Werner Fischl  
WKÖ

BMA - II/B/7 (Legistik Verwendungsschutz,  
Landarbeitsrecht)

**Mag.a iur. Christa Haas**  
Sachbearbeiterin

[Christa.Haas@bma.gv.at](mailto:Christa.Haas@bma.gv.at)  
+43 (1) 71100-630771  
Favoritenstraße 7, 1040 Wien  
Postanschrift:  
Taborstraße 1-3, 1020 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an oben angeführte Adresse zu  
richten.

Geschäftszahl: 2021-0.712.571

## **ARG-VO; selbständige Ambulatorien; Antwortschreiben an WKÖ**

Sehr geehrter Herr Mag. Fischl!

Unter Bezugnahme auf Ihre telefonische Anfrage vom 8. Oktober 2021 teilen wir zur Frage nach der Zulässigkeit von Samstagarbeit in selbständigen Ambulatorien gerne Folgendes mit:

Die Arbeitsleistung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in selbständigen Ambulatorien kann samstags bis 13.00 Uhr erfolgen (bzw. für unbedingt notwendige Abschlussarbeiten bis 15.00 Uhr).

Bei einem selbständigen Ambulatorium handelt es sich um eine Krankenanstalt (falls ein Antrag auf Bewilligung als Krankenanstalt gestellt und dieser bewilligt wurde).

Daher kommt **Abschnitt XV Z 1 der Anlage zur ARG-VO** zur Anwendung.

Diese Ausnahme gilt für Samstagarbeit ab 13.00 bzw. 15.00 Uhr bzw. für Sonn- und Feiertagsarbeit und zwar

- uneingeschränkt für alle Tätigkeiten in Gesundheitsberufen;
- für sonstige Tätigkeiten, die aus medizinischen Gründen zur Fortführung der Therapien und zur Aufrechterhaltung des Betriebes unbedingt erforderlich sind.

Diese Ausnahme stammt noch aus der Zeit vor Erlassung des KA-AZG. Dem KA-AZG unterliegen Angehörige von Gesundheitsberufen und sonstiges Personal (in Verwaltung und Reinigung in OPs), das zur Aufrechterhaltung (eines 24-h-Betriebes) **ununterbrochen** notwendig ist.

Die Ausnahme in der ARG-VO wird insgesamt von uns so interpretiert, dass sonstige Tätigkeiten erlaubt sind **entweder** aus medizinischen Gründen zur Fortführung der Therapien **oder** sonstige Tätigkeiten erlaubt sind, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes unbedingt erforderlich sind.

Falls daher von Angehörigen von Gesundheitsberufen an Samstagen nach 13.00 bzw. 15.00 Uhr MRT-Untersuchungen vorgenommen werden, können die dazu notwendigen (Vor)Arbeiten wie z.B. die Entgegennahme der Anmeldung beim Schalter durch Verwaltungspersonal ebenfalls erfolgen.

Es wird demnächst eine entsprechende Information aller Arbeitsinspektionen erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 15. Oktober 2021

Für den Bundesminister:

Mag.iur. Hans Binder